



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE



THOMAS RÖWEKAMP

Fachanwalt für Erb-, Steuer-
und Versicherungsrecht

**IHR RECHT BEI
VERSICHERUNGEN**



»Wenn ich einen Schaden erlitten habe, werden Sie mich sicher übers Ohr hauen und nichts zahlen«, mit diesen Worten fasste ein Versicherungsnehmer seine Befürchtungen gegenüber »seiner« Versicherungsgesellschaft zusammen.

Was ist bei einem Abschluss von Versicherung zu beachten und was ist beim Schadensfall zu veranlassen? Diese und andere Fragen kann Ihnen der Versicherungsexperte in einer Anwaltskanzlei beantworten. Da es insbesondere bei der Personenversicherung auch immer um hohe Summen im Schadensfall geht, bietet sich eine vorbeugende Beratung immer an, um den teuer bezahlten Versicherungsschutz nicht zu verlieren.

DER VERSICHERUNGSVERTRAG

- › Bereits mit dem Versicherungsantrag entscheidet sich häufig auf Jahre hinaus die Frage, ob und in welchem Umfang die abgeschlossene Versicherung für spätere Schadensfälle auch eintritt.
- › Besondere Bedeutung für das Versicherungsverhältnis kommt auch der Zahlung der Versicherungsbeiträge, genannt Versicherungsprämien, zu. Wer hier mit der Zahlung in Verzug gerät, gefährdet unnötig seinen Versicherungsschutz.

OBLIEGENHEITEN

- › Gerade die oft kleingedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind leider noch immer sehr versicherungs- und wenig verbraucherfreundlich formuliert. Hier finden sich zahlreiche Bestimmungen,

was Sie als Versicherungsnehmer beachten müssen. Das ist oft auch bei gründlichem Lesen nicht ohne weiteres verständlich. Es empfiehlt sich daher, sich vor dem Abschluss der Versicherung und bei der Meldung jedes einzelnen Schadensfalles fachkundig beraten zu lassen.

› Dabei sollten Sie auch den vollmundigen Erklärungen Ihres Versicherungsagenten nicht allzu viel Vertrauen schenken. Letztlich ist auch er von Ihrer Versicherung abhängig.

KRAFFFAHRTVERSICHERUNG

› Diese Versicherung ist für jeden Fahrzeughalter Pflicht, soweit es um die Haftpflichtversicherung geht. Bei Abschluss des Vertrages empfiehlt sich in jedem Fall ein Preisvergleich. Das starre Beitragssystem ist zwischenzeitlich gefallen, die Prämien können häufig frei verhandelt werden.

› Auch hier können Verletzungen von Obliegenheiten zum Ausschluss oder zur Einschränkung des Versicherungsschutzes führen. So müssen sich die Versicherungsnehmer stets davon überzeugen, dass der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

› Der Versicherungsschutz wird gefährdet, wenn der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Bei einer Trunkenheitsfahrt droht daher nicht nur der Führerscheinentzug, sondern auch die persönliche Haftung für verursachte Schäden.

› Schadensfälle sind immer unverzüglich anzuzeigen. Selbst wenn der Versicherungsnehmer der Ansicht ist, ihn treffe an einem Unfall kein Verschulden, sollte er den Schaden vorsorglich unverzüglich melden. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass er zumindest eine geringe Teilschuld trägt, wird sonst die Versicherung infolge fehlender Meldung leistungsfrei.

Autofahrer lassen sich bei ihrer Versicherung so manches einfallen: Mitteilungen wie »Ich kam von der Straße ab, wobei ein Baum meinem Pkw nicht ausweichen konnte« oder »Ich musste so schnell fahren, um einen Stein aus dem Reifenprofil herauszuschleudern« gefährden in jedem Fall den Versicherungsschutz.

HAUSRATVERSICHERUNG

- › Im Bereich der Hausratversicherung, mit der das Eigentum in Wohnungen und Häusern versichert wird, gibt es häufig sogenannte Unterdeckungen, die sich im Schadensfall nachteilig auswirken. Es handelt sich um eine sogenannte Neuwertversicherung.
- › Häufig wird hier am falschen Ende gespart und ein zu niedriger Wert angegeben. Dies führt zu einer teilweisen Leistungsfreiheit, selbst wenn nicht der gesamte Hausrat neu beschafft werden muss. Sind beispielsweise bei einem Wert von 50.000,00 € nur 30.000,00 € versichert und tritt ein Schaden nur in Höhe von 30.000,00 € ein, zahlt die Versicherung nur 18.000,00 € wegen der Unterdeckung.
- › Achtung: Versichert ist nur, was sich in einem »umschlossenen Raum« befindet. Hausrat, der im Auto oder einem Wohnwagen gelagert wird, ist nicht versichert, es sei denn, das Fahrzeug steht in einer abschließbaren Garage.
- › Nach einem Einbruch ist der Schaden unverzüglich, das heißt möglichst sofort, der Versicherung zu melden. Darüber hinaus ist der Einbruch auch polizeilich sofort zu melden. Sowohl der Versicherung als auch der Polizei ist bei der Meldung bereits eine sogenannte Stehlgutliste, eine Auflistung sämtlicher entwendeter Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Auch Versicherer selbst nehmen bisweilen Kuriositäten zur Akte. »Die Ermittlung wegen Versicherungsbetruges ist noch nicht abgeschlossen. Der Versicherte starb mittlerweile eines natürlichen Todes. Solche Pannen dürfen nicht passieren«, mit solchen Sätzen wird deutlich, wie intensiv die Versicherer ihre Leistungspflicht prüfen und versuchen, jede Möglichkeit zur Verweigerung der Deckung zu nutzen.

KRANKEN-, BERUFSUNFÄHIGKEITS-, UNFALL- UND LEBENSVERSICHERUNG

- › Zentrale Bedeutung in diesen Versicherungsarten kommt den im Antragsformular vorgedruckten Fragen zur Gesundheit zu. Nehmen Sie sich für diese Fragen ausreichend Zeit und lassen Sie die Fragen in

keinem Fall von Ihrem Versicherungsagenten ausfüllen. Diese wollen in der Regel nur den schnellen Abschluss der Versicherung.

- › Beantworten Sie die Fragen vollständig und ausführlich, auch wenn der Vordruck Ihnen nur wenig Platz für eine Antwort lässt. Notfalls lassen Sie sich von Ihrer Krankenversicherung eine Aufstellung über die abgerechneten Leistungen in den letzten Jahren geben und geben diese Daten vollständig an.
- › Auch bereits auskurierte Krankheiten sind anzugeben, selbst wenn Sie überhaupt keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen mehr haben. Die Versicherer nehmen in der Regel Ihren Antrag auch trotz bestehender vorheriger Erkrankungen an. Sie haben daher von dem Verschweigen von Krankheiten keinen Vorteil. Sie gefährden nur den in der Regel teuer erkauften Versicherungsschutz.
- › Bei Unfallversicherungen ist im Falle des Falles oft streitig, ob ihre Beschwerden auf einen Unfall zurückzuführen sind. Ohne fachkundigen Rat können schon Fehler in der Schadensmeldung zu einer Leistungsablehnung führen. Bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung geht es dagegen darum, genau nachzuweisen, warum sie ihren Beruf dauerhaft nicht ausüben können. Ebenfalls oft ein Streitpunkt, an dem fachkundiger Rat nötig ist.

»Auf Ihre Lebensversicherung kann ich verzichten. Ich will meinen Familienmitgliedern das hinterlassen, was sie verdient haben – nämlich nichts«, antwortete ein Versicherungsnehmer wahrheitsgemäß auf die Anfrage nach einer Lebensversicherung.

KOSTEN

- › Für die Beratung und Vertretung in Versicherungsfragen durch einen Rechtsanwalt entstehen Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Verweigert die Versicherung zu Unrecht die Leistung oder erhebt zu Unrecht Prämien, handelt es sich um einen Fall für Ihre Rechtsschutzversicherung.



RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE

Schüsselkorb 26 / 27 · 28195 Bremen
T: 04 21. 95 90 - 0 · F: 04 21. 95 90 - 190
E-Mail: info@kanzlei-roewekamp.de
Internet: www.kanzlei-roewekamp.de

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

KANZLEI DR. SCHMEL, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 952 00 - 0 · F: 04 71. 952 00 - 190
E-Mail: kanzlei@schmel.de
Internet: www.schmel.de

KANZLEI LENZ & GEBHARDT, BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)
27570 Bremerhaven
T: 04 71. 308 32 - 0 · F: 04 71. 308 32 - 290
E-Mail: info@die-kanzlei-bremerhaven.de
Internet: www.die-kanzlei-bremerhaven.de

WWW.KANZLEI-ROEWEKAMP.DE